

Liturgie nach dem Konzil

Josef Andreas Jungmann SJ

Wenn in der letzten Sitzung der ersten Sessionsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils am 7. Dezember 1962 das erste Kapitel des Schemas über die heilige Liturgie in einer verbesserten Form mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben worden ist, so war das ein Ereignis, das im Augenblick an unseren gottesdienstlichen Einrichtungen nichts ändert. Denn es werden darin nur einige Grundlinien festgelegt, wie eine kommende Reform der liturgischen Ordnungen beschaffen sein soll. Außerdem wird selbst dieses eine Kapitel als Kirchengesetz erst wirksam werden, wenn im Herbst 1963 auch die weiteren Kapitel desselben Schemas, über Messe, Sakramente, Brevier, Kirchenjahr, kirchliche Kunst usw., durchgeprüft, beschlossen und vom Papst in öffentlicher Sitzung verkündet sein werden. Und selbst dann noch werden wir das eine oder andere Jahr zu warten haben, bis auch die entsprechenden liturgischen Texte und Rubriken festgelegt und redigiert und die Bücher gedruckt sein werden. Und doch wird schon dieser 7. Dezember 1962 in kommenden Jahrhunderten als ein entscheidendes Datum in der Geschichte der Kirche und ihrer Einrichtungen fortleben.

Was ist geschehen? Es ist in der Liturgie ein jahrhundertealter Bann gebrochen worden. Die nach dem Konzil von Trient beginnende Periode der Geschichte der Liturgie ist von Theodor Klauser einmal als „Epoche des Stillstandes oder der Rubrizistik“ bezeichnet worden. Die meisten von uns sind in dieser Epoche aufgewachsen. Am Beginn des Jahrhunderts und noch lange darüber hinaus war es uns selbstverständlich, daß die Liturgie ebenso unantastbar und jeder Veränderung enthoben war wie etwa die Heilige Schrift. Und auch als schon die Wellen der Liturgischen Bewegung über das Land schlugen, waren wir wohl bemüht, die vorhandene Liturgie den Gläubigen zu erschließen, aber noch lange dachte niemand ernstlich daran, daß an die geheiligte Liturgie selbst gerührt werden könne. Daß nicht nur die Gläubigen zur Messe hingeführt werden müssen, sondern auch die Messe den Gläubigen ein Stück Weges entgegenkommen sollte (J. Wagner), hat um die Jahrhundertmitte noch kaum jemand auszusprechen gewagt. Das Konzil hat es nun ausgesprochen und zum Gesetz gemacht. Die Epoche des Stillstandes ist damit zu Ende gegangen. Ein erster, aufsehenerregender Einbruch war allerdings schon mit der Reform der Osterliturgie in den Jahren 1951/56 geschehen; damals wurde an einem entscheidenden Punkt eine großzügige Neugestaltung durchgeführt. Der Einbruch ist mit dem Grundsatzdekret des Konzils zum breiten Durchbruch geworden.

Da der amtliche Wortlaut des vom Konzil angenommenen Dekretes heute noch nicht bekannt ist, liegt vorläufig nur die offiziöse Zusammenfassung des „*Osservatore Romano*“ vom 8. Dezember aus der Feder von Cipriano Vagaggini OSB vor. Vagaggini, Professor am Collegium Anselmianum in Rom und Verfasser des Werkes „*Theologie der Liturgie*“ (Einsiedeln 1959), gibt in italienischer Sprache den wesentlichen Inhalt, an entscheidenden Punkten auch den genauen Wortlaut wieder und verbindet damit aus seiner genauen Kenntnis der Materie – als Konsultor der vorbereitenden Kommission für Liturgie und nunmehr wieder der entsprechenden Konzilskommission – einen fortlaufenden Kommentar. Es seien im folgenden nur jene Punkte herausgehoben, die für die künftige Neugestaltung vor allem in Betracht kommen.

Was man vom Konzil auf liturgischem Gebiet von Anfang an gewünscht und erhofft hat, was in unzähligen privaten und amtlichen Vorschlägen ausgesprochen worden ist, war eine Lockerung hinsichtlich der Sprache: für die Katechumenenmesse, so hieß es immer wieder, oder wenigstens für die Lesungen müßte die Volkssprache gestattet werden. Das ist auch tatsächlich geschehen, wenn auch die konkrete Anwendung auf die Messe in dem allein vorliegenden ersten Kapitel noch nicht ausdrücklich vollzogen ist. Art. 36 bestimmt: Grundsprache bleibt im Bereich der lateinischen Liturgien das Latein. Doch soll „sowohl in der Messe wie bei der Verwaltung der Sakramente und in den übrigen Teilen der Liturgie“ der Volkssprache ein breiter Raum gewährt werden, „besonders in den Lesungen, in den Anreden an das Volk, in manchen Gebeten und Gesängen“. Aus dem Gang der einschlägigen Diskussion in der Aula Concilii, über den ja auch das *Ufficio Stampa* hinlänglich berichtet hat, darf man wohl schließen, daß als Bereich, der im allgemeinen dem Latein vorbehalten sein soll, hauptsächlich das Hochgebet der Messe, Präfation und Kanon, gemeint ist. Dabei ist bemerkenswert, daß bei all den Verhandlungen über mögliche Reformen, besonders auch auf dem Gebiet der Sprache, immer nur die mit dem Volk gefeierte Messe, also vor allem die Sonntagsmesse, vor Augen stand. Für die privat gefeierte Messe braucht hinsichtlich der Sprache offenbar nichts Wesentliches geändert zu werden.

Wenn so die Durchschnittserwartung hinsichtlich der liturgischen Sprache vom Konzil schlechthin erfüllt wird, so geht die wirkliche Entscheidung weit darüber hinaus. Das Konzil will eine wirkliche Reform der Liturgie. Schon in der Einleitung fällt das kühne Wort „*instauratio*“, ein Wort, das manche Konzilsväter, die darauf weniger vorbereitet waren, erschrecken konnte, das sich aber behauptet hat. Die Reform ist weiter gemeint nicht in einem rein historischen Sinn, wie sie bei der Neuordnung der Liturgie nach dem Konzil von Trient vorgeschwebt hatte. Dort wollte man die Liturgie reformieren „nach der Ordnung und Weise der Väter“, also des christlichen Altertums. Man wollte, soweit dies mit den unzulänglichen Mitteln von damals erstrebt werden konnte, eine Re-staurierung dessen, was einmal gewesen war, die Beseitigung des störenden Beiwerks, das sich in den

vorausgegangenen Jahrhunderten angesammelt hatte, und die Wiederherstellung der echten Gestalt von ehemals. In der vom Zweiten Vatikanum geforderten Reform ist diese, sosehr auch der Anschluß an die Tradition betont wird, gänzlich pastoral gemeint. Das wird ausdrücklich gesagt in Art. 33; und der folgende Art. 34 zieht daraus die inhaltschwere Folgerung: Die Riten sollen in ihrer Struktur „einfach und durchsichtig sein, so daß sie im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen“. Die aktive Beteiligung der Gläubigen am Gottesdienst ist damit beinahe von selbst gegeben.

Mit dieser Formulierung wird ein Prinzip aufgestellt, das nicht nur der Liturgiereform auf dem Tridentinum, sondern auch noch den Anfängen der Liturgischen Bewegung vor hundert Jahren gänzlich fremd war, ja der damals herrschenden Auffassung geradezu entgegengesetzt ist. Für Abt Prosper Guéranger, den großen Vorläufer der Liturgischen Bewegung, sollte die Liturgie nicht durchsichtig, sondern dunkel sein. Die Liturgie war ein Heiligtum, das der Fuß der einfachen Gläubigen nicht betreten sollte. Immer wieder wurde das Prinzip betont, daß die geheimnisvolle Art und die fremde Sprache als Symbol des Heiligen wirken und die Gläubigen zur Ehrfurcht stimmen müsse. Man geriet so in eine bedenkliche Nähe zur Arkandisziplin des christlichen Altertums, vergaß aber, daß diese Arkandisziplin zwischen christlicher Heilsgemeinde und profanem Heidentum aufgerichtet war, nicht zwischen Altar und gläubigem Volk.

Heute sind wir uns dessen wieder bewußt, und das Konzil bekräftigt dieses Bewußtsein, daß die Gläubigen als diejenigen, die in das Christusmysterium hineingetauft sind und durch die Teilhabe an den Sakramenten jeweils erneut darin bestätigt werden, gerade vom Mysterium her leben müssen, wenn sie vor der heidnischen Welt bestehen sollen. Es ist bezeichnend, daß auch schon der Kirchenbau sich darüber klar wird, daß für den Kirchenraum heute nicht das Schiff der mittelalterlichen Dome, sondern eher deren Chor das Vorbild sein müsse, weil die Gläubigen, zum Altar hin versammelt, am Geschehen des Altars teilzunehmen berufen sind¹.

Schon hier wird deutlich, daß der liturgische Reformwille des Konzils in einer tieferen Sicht der Kirche gründet. Es ist kein Zufall, daß die letzten Tage der gleichen Sessionsperiode dem Thema Kirche gewidmet waren und daß die Diskussion sofort und in erster Linie auf die Überwindung eines nur juristischen, die Autorität voranstellenden Kirchenbegriffs und einer bloßen Kleruskirche gerichtet war. Im Programm für die Liturgiereform war schon im voraus davon die Anwendung gemacht. Wenn Liturgie Gottesdienst der Kirche ist, dann ist es auch hier nötig, Kirche nicht zu verstehen als die Autorität, die bestimmte Riten vorschreibt, Amtspersonen beauftragt und insofern einen Gottesdienst leitet, der „im Namen der Kirche“ vollzogen wird, sondern vielmehr als die Gemeinschaft der Gläubigen, die diesen Gottesdienst tatsächlich hält, selbstverständlich unter Führung des sakra-

¹ Herbert MUCK, *Die liturgische Neuordnung alter Dome und Pfarrkirchen*, in: *Zeitschrift f. kath. Theologie* 85 (1963). I.

mental geweihten und bevollmächtigten, durch den Bischof mit dem Haupt der Gesamtkirche verbundenen amtlichen Priesters. Die kirchliche Versammlung wird nicht mehr gesehen als die nur durch Kirchengebot geforderte Anwesenheit der Gläubigen, die lediglich von ferne einem geheimnisvollen, im Grunde ihnen verschlossenen Vorgang folgen, sondern als die Verwirklichung des Begriffes der Kirche selbst, als die sichtbare Einheit derer, die in Christus von Gott gerufen und Bürger im Heiligtum geworden sind. Das „Erwachen der Kirche in den Seelen“ hat auf dem Konzil eine ungeahnte Bestätigung und Vollendung gefunden.

*

Eine zweite wichtige Entscheidung des Konzils betrifft die Möglichkeit einer Differenzierung der bisher, d. h. seit der tridentinischen Reform, streng einheitlich geführten römischen Liturgie.

Diese, bis ins frühe Mittelalter auf Stadt und Umgebung von Rom, im sechzehnten Jahrhundert noch auf den mittel- und westeuropäischen Raum beschränkt, ist inzwischen zur Liturgie des weitaus größten Teils einer über alle Kontinente greifenden Weltkirche und damit auch von Nationen geworden, denen abendländische Kultur auf griechisch-lateinischer Grundlage ebenso fremd ist wie dem Europäer chinesische oder indische Kultur. Es kann zwar nicht behauptet werden, daß die Bischöfe der Missionsländer einhellig nach solcher Differenzierung und der damit gegebenen größeren Freiheit gerufen hätten; man hat auch Stimmen vernommen, und dies nicht ausschließlich von geborenen Europäern, die für eine möglichst treue Bewahrung der von Rom gekommenen gottesdienstlichen Formen eintraten. Aber offenbar haben die gegenteiligen Stimmen, die ja nur die Freiheit, nicht die Verpflichtung zu solcher Erweiterung der Möglichkeiten wollten, einen solchen Eindruck gemacht, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Formulierungen zuletzt beinahe einstimmig angenommen wurden. Nach Art. 22 sollen nämlich von nun an die im betreffenden Territorium zuständigen kirchlichen Stellen (*competens auctoritas ecclesiastica territorialis*) das Recht haben, Anpassungen der Liturgie an vorhandene Bedürfnisse des Landes oder der Nation vorzunehmen, und zwar so, daß das Verfügungsrecht bei diesen Stellen liegt und Rom nur die Bestätigung (*probare seu confirmare*) in Anspruch nimmt. Gemeint sind vor allem die zum Teil schon bestehenden Bischofskonferenzen. Doch wurde der im Entwurf vorgesehene Ausdruck „Bischofskonferenzen“ durch den allgemeineren Ausdruck ersetzt, da einerseits der Begriff erst durch nachfolgende Verfügungen des Konzils genauer umschrieben werden muß und außerdem je nach dem Fragestand verschiedene Körperschaften, sowohl Provinzialsynoden wie Bischofskonferenzen einer ganzen Nation oder eines Kontinents, in Betracht kommen können. Auf Grund dieser Bestimmung könnte sich also eine indische oder japanische Bischofskonferenz vom Latein als Sprache der Liturgie auch völlig lösen und zu den nationalen Sprachen übergehen; sie könnte die liturgische Kleidung ändern oder dem Katechumenat als Vorstufe zur Erwachsenentaufe einen im Geist des

Landes und seiner Kultur besser entsprechenden liturgischen Rahmen geben, als ihn die überlieferten Formen des römischen Rituale bieten können usw.

Es ist damit im Grunde nur jener Rechtszustand wiederhergestellt und genauer formuliert, der vor dem Konzil von Trient das liturgische Leben beherrscht hat. Damals galt der Grundsatz, daß sich die einzelne Kirche nach der Ordnung der betreffenden Kirchenprovinz richten solle. Als Gabriel Biel († 1495) in Tübingen die Messe erklärte, legte er den Brauch der zuständigen Metropole Mainz zugrunde. Die nordischen Kirchen hielten sich an den Brauch von Drontheim oder Lund, die Suffragane von Salzburg an die Ordnung von Salzburg, ohne daß übrigens – in der Zeit vor dem Buchdruck – eine strenge Übereinstimmung herrschen mußte oder auch nur konnte. Dabei ist es erstaunlich, wie getreu, ohne ein geschriebenes Gesetz, das in der Zeit des karolingischen Reiches in die nördlichen Länder übernommene liturgische Erbe der römischen Kirche als selbstverständliche Grundlage festgehalten und gehütet wurde. Man hat sich zwar überall mancherlei Zugaben erlaubt, hat erprobten Brauch aus andern Kirchenprovinzen herübergenommen, aber das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit hat davor bewahrt, am alten Grundstock der Liturgie gewagte Experimente zu versuchen. So ist das Textgut nicht nur des Meßkanons, sondern auch der Sonntags- und der alten Festtagsmessen trotz der Freiheit fast bis auf den Buchstaben genau so weitergegeben worden, wie es zur Zeit Gregors des Großen festgelegt worden war. Wir dürfen vertrauen, daß etwas von dieser traditionsbewußten Haltung auch bei künftigen Entscheidungen mitreden wird.

Daß für die Kirche eine streng gleichmäßige Liturgie nicht wesentlich ist, daß die Kirche wie die Braut des Königs im 44. Psalm in buntgewirktem Gewande einhergeht, ist übrigens auf dem Konzil selbst so deutlich wie nur möglich vor Augen geführt worden. Für die heilige Messe, die jede Sitzung in der Aula Concilii eröffnete, wurde in jeder Woche ein oder zweimal einer der innerhalb der Weltkirche vorhandenen nichtrömischen Riten herangezogen. Man war Zeuge der Messe des byzantinischen Ritus in griechischer, ein anderes Mal in arabischer oder in altslawischer Sprache und hörte darin die Worte der Konsekration vom Zelebranten laut gesungen. Man vernahm die stürmischen Zurufe, mit denen in der äthiopischen Messe die Assistenz auf dieselben Wandlungsworte grüßend und preisend antwortete. Es fehlte nicht die armenische Messe, die zu ihren uralten Beständen noch im ausgehenden Mittelalter römische Elemente hinzugenommen hat, und diejenige der Chaldäer mit dem poetischen Schwung ihrer innigen Kommuniongebete. Aber auch aus dem abendländischen Bereich feierte nicht nur eines Tages der Kardinal von Mailand die Messe im ambrosianischen Ritus seiner Kirche; sogar die verschiedenen spätmittelalterlichen Variationen der römischen Messe durften jeweils die Sitzung eröffnen: die Messe im Ritus der Dominikaner mit ihrem kurzen Confiteor, im Ritus von Braga in Portugal mit ihrem marianischen Anfang und Abschluß und ihren tiefen Reverenzen und – für viele wohl am meisten überraschend –

unsere römische Messe in slawischer Sprache, wie sie in einigen Diözesen der dalmatinischen Küste von alters her üblich ist. Es sollte damit offenbar gezeigt werden, wie fern es der obersten Kirchenleitung liege, ehrwürdige Überlieferungen der einzelnen Kirchen anzutasten, sei es im Orient oder im Abendland. Aber es konnte nicht ausbleiben, daß bischöfliche Redner darauf hinwiesen, daß die Vieltätigkeit nicht nur für Gebilde der Vergangenheit Recht und Geltung haben müsse, daß vielmehr auch die Zukunft einen gleichen Anspruch werde erheben können, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Ebenso war es selbstverständlich, daß mehr als einmal auf Beispiele aus so erlebter Liturgie hingewiesen wurde, wenn es sich etwa um die Frage handelte, ob die Kanonstille der römischen Messe im vollen Umfang aufrecht erhalten werden müsse.

Wenn so ohne Zweifel die Bereitschaft gewachsen ist, Anregung aus fremdem gottesdienstlichem Brauch anzunehmen, so ist dies schließlich eine Haltung, die nach dem Zeugnis der Liturgiegeschichte auch Rom selbst bis ins späte Mittelalter beobachtet hat. Vieles, was wir heute an Gedächtnistagen des liturgischen Kalenders, an Gebeten am Beginn oder am Ende der Messe und während des Offertoriums, an Zeremonien der Priesterweihe und dergleichen als Vorschriften der römischen Liturgie befolgen, ist vor der tridentinischen Reform in Rom aus dem Brauch übernommen worden, der in nördlichen Ländern entwickelt worden war. Ja selbst aus dem syrischen und griechischen Orient hat die römische Kirche liturgische Formen übernommen, solange die Einheit noch nicht zerbrochen war. Wenn wir am Karfreitag die Improperien und, sogar in griechischer Sprache, das Trisagion singen, wenn wir in jeder Messe das Agnus Dei einfügen, so sind das Anleihen, die Rom selbst noch um das 7./8. Jahrhundert aus den Liturgien des Orients herübergenommen hat. Erst seit der Zeit der beginnenden Spannung und Verfeinerung sind derlei Übertragungen nicht mehr zu verzeichnen. Warum sollte in der neuen Weltzeit der nach Einheit strebenden Christenheit, wenn nicht der Austausch liturgischer Formen, so doch die Neuschöpfung auf Grund gegenseitiger Anregung von neuem in Gang kommen? Es wäre unnatürlich, wenn die bloße Konservierung des Alten oberstes Gesetz bliebe. Die ängstliche Bewahrung des Vorhandenen kann oder konnte nur ein Zwischenstadium sein. Andererseits ist mit unserm erweiterten Wissen um die mannigfachen Formen gottesdienstlichen Lebens in Gegenwart und Vergangenheit allerdings auch die Versuchung gegeben, in einen ungesunden Eklektizismus zu geraten und allzu rasch fremdes Gut unorganisch in die eigene Überlieferung hereinzunehmen, eine Gefahr, der die im übrigen so verheißungsvollen Reformbemühungen unserer getrennten Brüder in besonders starkem Maße ausgesetzt sind.

*

Noch ein dritter Kreis von Bestimmungen verdient als zukunftssträchtig hervorgehoben zu werden. Das ist die Stellung des einzelnen Bischofs in der liturgischen Gesetzgebung. Während heute noch Kanon 1257 des kirchlichen Gesetzbuches maß-

gebend ist, wonach es ausschließlich dem Apostolischen Stuhl zusteht, die Liturgie zu ordnen und die liturgischen Bücher zu approbieren, wird schon im erwähnten Art. 22. festgelegt: Für die Ordnung der Liturgie ist der Apostolische Stuhl *und* im Rahmen der Bestimmungen der Bischof zuständig. Der Bereich, in dem die Autorität des Bischofs für liturgische Dinge in Frage kommt, ist offenkundig derjenige, der nicht schon durch die für die ganze lateinische Kirche geltenden Vorschriften belegt ist, also die nähere Ausgestaltung der in den liturgischen Büchern umschriebenen Feiern in Messe und Sakramentspendung, die Ordnung von Prozessionen und außerordentlichen Veranstaltungen und vor allem — die Abendandachten.

Das war im Grunde allerdings auch schon bisher der Zuständigkeitsbereich des Bischofs. Nur erschien dessen Wirksamkeit bisher als bloßes Wachen darüber, daß die liturgischen Gesetze beobachtet und Mißbräuche vom Frömmigkeitsleben der Gläubigen ferngehalten werden, weiter als Überwachung der frommen Übungen, die in Kirchen und öffentlichen Kapellen gehalten werden (Kanon 1259 und 1261).

Diese mehr negative Sprechweise zeugte nicht gerade von einer hohen Einschätzung der Bereiche des Frömmigkeitslebens, die der Obsorge des Bischofs überlassen waren. Die Sprache des Konzils ist anders. Sie weist dem Bischof eine positive Aufgabe zu. Sie betont — neben der in den amtlichen Büchern der römischen Kirche geregelten Liturgie — die „besondere Würde“ der in den einzelnen Bistümern nach Anordnung des Bischofs stattfindenden religiösen Veranstaltungen und empfiehlt ausdrücklich „Wortgottesdienste“ (*celebrationes verbi*), die vor allem als Abendandachten an den Vorabenden der Festtage und in Zeiten wie Advent und Quadragesima am Platze seien. Die Anregung zu dieser Empfehlung kam überraschenderweise aus Südamerika, dem priesterarmen Lande, das allerdings ein besonderes Interesse daran haben mußte, in den weitverstreuten Dorfkapellen Gottesdienste zu ermöglichen, die auch ein Laie als Ersatz für den Sonntagsgottesdienst leiten kann. Der Bischof von Posadas, der im Namen von 25 argentinischen Bischöfen die Empfehlung im Konzil vortrug, erblickt in der Verbreitung solcher Gottesdienste mit Recht einen wichtigen Beitrag zur religiösen Erneuerung².

Die Neuerung ist geringfügig; aber sie ist von großer Tragweite. Sie bedeutet eine wachsende Hochschätzung des Gotteswortes und wird darum dem Verständnis unserer getrennten Brüder begegnen. Und sie bedeutet allgemeiner eine Regeneration jenes Teiles des kirchlichen Gottesdienstes, der außerhalb der eucharistischen Feier liegt, näherhin jenes Ausschnittes aus dem Stundengebet, der in ältester Überlieferung auch Sache des Volkes war. Wir kennen das kirchliche Stundengebet heute fast nur mehr in der Form des Breviers und sind uns kaum mehr bewußt, daß wir in dessen überlieferter Form eine der monastischen Lebensweise angepaßte, auf acht Horen erweiterte Gebetsordnung haben, die im Lauf des Mittelalters vom gesamten Klerus übernommen wurde. Nur eine Morgenhore und

² Vgl. *Christlicher Sonntag* vom 24. Dezember 1962, 398 f; *Civiltà Cattolica* vom 1. Dezember 1962, 496.

eine Abendhore sind in Kathedrale und Pfarre alte kirchliche Überlieferung, dies aber in dem Sinn, daß sie gemeinsam von Klerus und Volk (allerdings ohne förmliche Verpflichtung für die Gläubigen) gehalten wurden, wie dies einzelne christliche Gemeinschaften im Orient (Maroniten, Chaldäer), wenigstens prinzipiell, auch heute noch festhalten. Die Morgenhore, „Mette“, ist im Abendland schließlich durch die tägliche Messe ersetzt worden – im Nibelungenlied geht Kriemhilde noch regelmäßig in früher Morgenstunde zur Mette –; aber auch die Abendhore, die Vesper, hat ihre Volkstümlichkeit mehr und mehr verloren. Lateinischer Psalmengesang konnte den Menschen der Neuzeit nicht mehr fesseln.

Nun sind wohl die Abendandachten allmählich an die Stelle getreten. Aber sie sind ja in vielen Ländern sich selbst überlassen und der Verwahrlosung preisgegeben worden. Auch in ihrer Thematik schienen die vielen Novenen, Triduen und dergleichen allzu sehr an der Peripherie echter Frömmigkeit sich auszubreiten, als daß sie unter liturgischem Gesichtspunkt irgendwelche Pflege beanspruchen konnten³. Eine aufsteigende Linie finden wir aber bereits in unseren deutschen Diözesangebetbüchern, in denen wir in Hinkunft mit gutem Grund das liturgische Buch für den Gottesdienst bischöflichen Rechtes werden erblicken dürfen. Das Bewußtsein hat sich darin schon Bahn gebrochen, daß auch die Abendandachten eben als Gottesdienst der Kirche gestaltet sein müßten, daß sie in ihrer Thematik in erster Linie den Tatsachen der Heilsgeschichte und der Heilsordnung und damit dem Gang des Kirchenjahrs verpflichtet sind, daß darum ihre Struktur dem Wesen der Kirche und der kirchlichen Versammlung entsprechen soll, in der Weise, daß darin das Wort der Schrift die gebührende Stelle einnimmt und das Singen und Beten des Volkes im Beten des Priesters seinen zusammenfassenden Abschluß findet. Vielleicht wird man eines Tages die Vielgestaltigkeit der dafür in allen deutschsprachigen Diözesen – und merkwürdigerweise fast nur in ihnen – selbständig entwickelten Formen bedauern. Aber müssen wir darin nicht eher einen überreichen Frühling tausendfacher Blüte erblicken, aus der erst die reife Frucht hervorgehen muß? Schon verstärken sich die Stimmen, die nach dem Einheitsgebetbuch der deutschen Bistümer rufen⁴. Es zu schaffen – und dies doch wohl für das ganze deutsche Sprachgebiet, und unter Wahrung genügenden Spielraums für die einzelnen Bistümer – wird eine große und heilige Aufgabe sein.

*

Es kann nicht wundernehmen, wenn der vom Zweiten Vatikanischen Konzil in seinen ersten Wochen beschlossene Plan einer umfassenden Liturgiereform in manchen Kreisen ein nicht geringes Erschrecken hervorrufen sollte. Muß Liturgie nicht wesentlich konstant sein? Soll nicht in einer ruhelosen Welt wenigstens hier Ruhe und Beständigkeit eine letzte Zuflucht finden? Muß im Gottesdienst nicht vor allem die uralte, geheiligte Formel gelten, die Gottes Ewigkeit widerspiegelt? Ist es denn

³ Vgl. die Bewertung, die den „pia exercitia“ noch zuteil wird in dem von G. MARTIMORT herausgegebenen Handbuch *La prière de l'Eglise*, Paris 1961, 9 f.

⁴ *Liturgisches Jahrbuch* 12 (1962) 239.

vonnöten, daß sich aller Gottesdienst im grellen Licht allgemeiner Verständlichkeit abspiele? Nicht umsonst wird auf die religionsgeschichtliche Tatsache hingewiesen, daß schon die alten Völker Wert darauf legten, an uralten Riten festzuhalten, obwohl sie dem Verständnis längst entschwunden waren. Die Hethiter gebrauchten in ihrem Opferritual Texte aus Sprachen, die schon abgestorben waren. Im römischen Mithraskult wurden persische Elemente weitergegeben, und auch die römischen Arvalbrüder sprachen Gebete, die niemand mehr verstand. Auch auf dem Konzil fehlte es nicht an Hinweisen auf Tatsachen dieser Art, für die Beispiele aus dem heutigen Indien angeführt wurden. Wenn das Konzil dennoch den Reformplänen, einschließlich des Sprachenartikels, mit überwältigender Mehrheit zugestimmt hat, so geschah dies offenbar aus der Überzeugung, daß die Kirche unter einem höheren Gesetz steht, das über ängstliche Bewahrung des Uralten und Hergebrachten hinausführt. Menschliche Schöpfungen können erstarren; die Kirche ist sich dessen bewußt, daß in ihr der Geist Gottes immerfort lebt und wirkt; daß er es ist, der sie zwingt, immer wieder die Kruste des Altwerdens aufzusprengen und in neuer Jugend auf neue Weise ihre Aufgabe zu erfüllen; und dies nicht zuletzt gerade auf dem Gebiet der Liturgie. Hat nicht der Herr selbst zur Samariterin vom Vater gesprochen, der die wahren Anbeter sucht, die ihn nicht mehr in den erstarrten Formen des Garizim oder des Tempels von Jerusalem, sondern im Geist und in der Wahrheit anbeten würden (Jo 3, 23 f)?

Dabei dürfen wir darauf vertrauen, daß die Ehrfurcht vor der Überlieferung in der Kirche, die nicht nur eine allen Völkern weitherzig offene katholische, sondern auch eine die Zeiten überdauernde apostolische Kirche ist, stark genug sein wird, um auch im Gottesdienst geheiligtes Erbe heilighalten und kommenden Geschlechtern unverfälscht zu überliefern.

Die Massenmedien im modernen Staat

Johannes Binkowski

Von Zeit zu Zeit tritt besonders deutlich in Erscheinung, daß das Verhältnis des Staates zu den Publikationsorganen irgendwie gestört ist. Es enthüllt sich dann, daß einerseits der Staat das richtige Verhältnis zu den Massenmedien nicht gefunden hat und daß anderseits diese Medien gar zu leicht einer destruktiven Kritik